

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesund-
heits- und Veterinärwesen Sachsen
poststelle@lua.sachsen.de

Sächsische Tierseuchenkasse
info@tsk-sachsen.de

Landesdirektion Sachsen
Tierseuchen@lds-sachsen.de

nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft
poststelle@smul.sachsen.de

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbrau- cherschutz zur Durchführung des TSE/BSE-Monitorings in Sachsen im Jahr 2018

1. Probenahme– Zuständigkeit LÜVA

1.1 Rinder

Im Rahmen des Monitorings sind gemäß

- Artikel 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 2.2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) in der geltenden Fassung sowie
- §§ 1, 1a und 3 TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

auf BSE zu testen:

- a) alle mehr als 24 Monate alten Rinder, die
- gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) in der geltenden Fassung notgeschlachtet wurden, oder
 - einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden mit Beobachtungen betreffend Unfällen oder ernsten physiologischen und funktionalen Problemen oder Anzeichen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Michael Richter

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5736
Telefax +49 351 564-5770

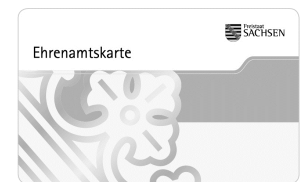
referat24@sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-9156-27/91

Dresden,
07. Dezember 2017



Unser Dank für ehrenamtliches
Engagement.
www.ehrenamt.sachsen.de

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz**

Referat 24 | Allgemeine Angele-
genheiten des Veterinärwesens,
Tierseuchenbekämpfung, Tier-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil B Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) in der geltenden Fassung

Soweit die Rinder in einem der in der Anlage zur TSE-Überwachungsverordnung aufgeführten Mitgliedstaaten geboren worden sind, sind die Untersuchungen erst bei den über 48 Monate alten Tieren durchzuführen.

- b) alle mehr als 30 Monate alten gesunden Rinder, die normaler Weise für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. **Von der Untersuchung wird abgesehen, soweit die Rinder in einem der in der Anlage zur TSE-Überwachungsverordnung aufgeführten Mitgliedstaaten geboren worden sind.**

- c) alle mehr als 24 Monate alte Rinder, die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht
 - im Rahmen einer Epidemie wie etwa der Maul- und Klauenseuche getötet wurden,
 - für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden.

Soweit die Rinder in einem der in der Anlage zur TSE-Überwachungsverordnung aufgeführten Mitgliedstaaten geboren worden sind, sind die Untersuchungen erst bei den über 48 Monate alten Tieren durchzuführen.

1.2 Schafe und Ziegen

Im Rahmen des Monitorings sind gemäß Artikel 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 und 3 der VO (EG) 999/2001 auf TSE zu testen:

Schafe und Ziegen gemäß Stichprobenplan (Stichprobenplan ergeht separat).

Das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) entnimmt und übersendet die Proben an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA).

2. Durchführung der Tests – Zuständigkeit LUA

- a) Die LUA untersucht die eingesendeten Proben gemäß § 9 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) und übermittelt die Befunde an das LÜVA.
- b) Die LUA berichtet jeweils zum 8. eines Monats dem SMS über die durchgeführten Untersuchungen im Rahmen der BSE/TSE-Untersuchungsstatistik des Bundes.

- c) Die LUA teilt der Tierseuchenkasse für jede Untersuchung die Tierhalter, die Anzahl der Untersuchungen pro Tierhalter und die Kosten für die durchgeführten Untersuchungen mit. Die Abrechnung der Untersuchungsleistungen und die Kostenmitteilung erfolgt quartalsweise bis 20. des Folgemonats nach Quartalsende an die Tierseuchenkasse (Kostenmitteilung).

3. Kostentragung – Zuständigkeit Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)

Die Kosten der Untersuchung trägt abzüglich der Kofinanzierung der Europäischen Union der Freistaat Sachsen auf der Grundlage des § 29 SächsAGTierGesG für Monitoringtiere nach Nummer 1 und unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 4 (Beihilferegelung).

4. Gewährung von Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Sachsen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 – Zuständigkeit Tierhalter und Sächsische Tierseuchenkasse

- a) Die Übernahme der Kosten nach Nummer 3 entspricht der Gewährung einer Beihilfe an den Tierhalter. Diese Beihilfe ist durch den Tierhalter vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.
- b) Die Sächsische Tierseuchenkasse wird beauftragt, die Anträge nach Buchstabe a Satz 2 zu erfassen. Die Erhebung erfolgt mittels Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse „Antrag auf die Gewährung von Beihilfen für den Zeitraum vom **01.01.2018 bis 31.12.2018**“ im Rahmen der Tierbestandsmeldung.
- c) Grundsätze:

Dieser Erlass regelt die Voraussetzungen, nach denen Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen durch den Freistaat Sachsen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, geregelt Fälle gewährt werden und nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) in der geltenden Fassung freigestellt sind.

Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 können nur nach Maßgabe der Vorgaben dieser Verordnung gewährt werden. Danach gelten neben den Ausschlussstatbeständen nach Nummer 4 Buchstabe d dieses Erlasses insbesondere folgende allgemeine Grundsätze:

- (1) Die Beihilfen sind für Vorbeuge-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen gegen TSE und BSE zu leisten, die im Rahmen von unions- oder bundesrechtlichen Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Tierseuchen BSE und TSE durchgeführt werden und



- i. als Teil eines unionsweiten, nationalen oder vom Land erlassenen öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche oder
 - ii. einer auf öffentliche Anordnung durchgeführten Dringlichkeitsmaßnahme.
- (2) Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27. Juni 2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sein.
- (3) Begünstigte sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- (4) Die Beihilfe und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler und unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizen für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100% der beihilfefähigen Kosten begrenzt.
- (5) Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Artikel 6 Abs. 5 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen.
- (6) Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- (7) Beihilfefähige Kosten werden binnen vier Jahren nach deren Entstehung ausgezahlt (Artikel 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- (8) Nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden.

d) Ausschlussstatbestände:

- (1) Die Gewährung einer Einzelbeihilfe ist unzulässig, wenn ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- (2) Eine Beihilfe wird nicht gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde (Artikel 26 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- (3) Für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden keine Beihilfen gewährt, sofern nicht ein in Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 geregelter

Ausnahmetatbestand einschlägig ist (Artikel 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

- (4) Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen (Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

e) Gegenstand der Beihilfe:

EU-Verordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Maßnahmen der Bekämpfung und Tilgung von TSE
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Kosten für TSE- und BSE-Tests bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen
Beihilfeintensität	100 %

f) Beihilfeverfahren:

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Stellung eines schriftlichen Antrags vor Beginn der Maßnahme. Der Antrag muss die in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 aufgeführten Mindestangaben enthalten.
- (2) Für die Antragstellung ist das Formblatt der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen der Tierbestandsmeldung zu verwenden.
- (3) Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und dem Anbieter der Verhütungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen ausbezahlt (keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalter).
- (4) Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden

g) Transparenzverpflichtung:

Spätestens ab dem 1. Juli 2016 müssen die in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Informationen unter Beachtung von Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Unter anderem ist hierbei über jede gewährte Einzelbeihilfe und den Namen ihres Empfängers zu informieren, wenn der Beihilfeempfänger in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig ist und die Einzelbeihilfe 60 000 Euro überschreitet.

5. Geltungsdauer

Dieser Erlass gilt für das Jahr 2018.

Dr. Sabine Christochowitz
Referatsleiterin